

det“ gewesen. Zumindest in ihrem Fall stand es für die beiden Ziviljuristen auch nicht fest, dass nur „wirklich Schuldige“ im Sinne der (zweifelhaften) Rechtskonstruktion getötet worden waren. Westerling warfen Van Rij und Stam dagegen vor, einem Verdächtigen die Zehen weggeschossen zu haben und (dasselbe galt für Rijborz) durch militärisch zusammengetriebene Zivilisten einige Duelle auf Leben und Tod ausfechten haben zu lassen, was „bedingungslos abzulehnen“ sei. Am Ende ihres Rappports lassen Van Rij und Stam in Anlehnung an Lambers durchschimmern, dass bei einer umfassenden strafrechtlichen Untersuchung über die drei beschuldigten Offiziere hinaus „(...) der ganze Hintergrund zur Sprache kommen muss und allen Verantwortlichkeiten nachgegangen werden müssen.“ Der von Van Rij und Stam ganz am Schluss ihres Berichts zitierte Lambers hatte diesbezüglich bereits ausgesagt, dass er auf eine breite Untersuchung der Justizbehörden hoffe und dass diese mit Weisheit einen Entschluss fällen müsste. Eine eigentlich gesetzeskonforme breite Untersuchung würde laut Lambers, aber auch laut der ihm offensichtlich beipflichtenden Van Rij und Stam, „im Verbund mit weitergehenden Verantwortlichkeiten als die der Beschuldigten in dieser Sache sehr weitgehende Folgen haben.“¹¹⁴⁶

Aus genau diesem Grund waren die Behörden, die offensichtlich nicht dazu bereit waren sich selbst auf die Anklagebank zu setzen, weder in 1947, noch in 1949, 1954 oder später daran interessiert weitere strafrechtliche und vor allem breite Ermittlungen gegen die beteiligten Akteure im Feld und konsequenterweise auch gegen deren Vorgesetzten in der militärischen und zivilen Führungsspitze einzuleiten.

4.1.4.2. Deckmantel Militäraktion

Nachdem die niederländische Regierung in 1954 den ausführlichen und kritischen Rapport Van Rij und Stam erhalten hatte, liess sie den im Justizministerium tätigen Professor A.D. Belifante ein Gutachten zum Bericht erstellen. Belifante wertete „die Aktion auf Südcelebes“ zunächst nicht als persönliche Aktion von Westerling, da dieser sich auf Befehle der höchsten militärischen Autoritäten gestützt habe, die wiederum Unterstützung von zivilen Autoritäten wie Felderhof und Lion Cachet genossen hätten. Belifante thematisierte auch das „Notrecht oder Standrecht“ und stellte fest, dass Van Rij und Stam diesbezüglich „noch von einer zu günstigen Prämisse für die Betroffenen ausgehen.“ Während Van Rij und Stam zu Recht festgestellt hätten, dass die Autoritäten bezüglich Notrecht zu weit gegangen waren, hatten sie (echtes) Standrecht als eine Art auf einer Besatzung fussenden naturrechtlichen oder „völkerrechtlichen Gewohnheit“ und somit als zulässig taxiert. Belifante hingegen verwarf diese These mit dem Hinweis auf zahlreiche internationale Rechtsgelehrte und Fachliteratur. Das in Indonesien in 1946 gültige Militärrecht habe weder Standrecht noch Notrecht gekannt, stellte Belifante klar. Nach Meinung von Belifante hätten die Autoritäten höchstens dem Legalisierungsvorschlag von Lambers folgen können, um in rechtlich weniger stürmisches Gewässer zu gelangen. Mit der von Felderhof ausgeklügelten Konstruktion „Militäraktion“ rechnete Belifante ebenfalls knallhart ab: „Alles ist unter den Deckmantel einer militärischen Aktion (...) geschoben.“ Belifante stimmte Van Rij und Stam ferner zu, dass „von einer wirklichen militärischen Aktion keine Rede war“ und folgerte: „Dem Auftreten von Westerling und seinen Nachahmern, wie sehr auch durch die ranghöchsten Autoritäten gedeckt, fehlte jede gesetzliche Basis.“

Belifante stellte ferner fest, dass auch die Betonung von Van Rij und Stam, wonach zumindest das Vorgehen von Westerling korrekt war, nicht zutraf. Zudem erachtete er die Strafverfolgung von Westerling als möglich. Eine dann zu erwartende Verteidigung des Ex-Kommandochefs mit der Berufung auf amtliche Befehle (von De Vries, der seinerseits wieder Befehle aus Batavia erhalten hatte) würde Westerling wenig nützen, da „kein Zweifel“ bestand, „dass der Befehl unbefugt gegeben war.“ Schliesslich hätte auch Westerling wissen müssen, dass eine an „einen Offizier gerichtete Befugnis um ohne jegliche Formalität zu beachten Recht zu sprechen“ nicht zulässig sein konnte. Zudem existiere auch „keine einzige Vorschrift“, welche es Offizieren erlaube, nach einer kurzen Untersuchung Zivilisten zu exekutieren. Die Befehle für Westerling waren demnach illegal und würden ihn nach Ansicht von Belifante nicht vor dem

¹¹⁴⁶ NA, AOEI, 150, Rapport Van Rij en Stam, conclusies IV-XVIII.

Richter schützen, wohl aber strafmildernd wirken. Auch Belifante erachtete es jedoch als wahrscheinlich, dass „bei einer Strafverfolgung gegen Westerling der Hintergrund der Sache (...) öffentlich werden wird.“¹¹⁴⁷

Dasselbe galt in den Augen von Belifante jedoch auch für eine Strafverfolgung von Vermeulen, Rijborz und Stufkens. Deren Vorgesetzte De Vries und Veenendaal wiederum warf der Jurist vor den drei Offizieren „ohne jegliche Rechtsbasis“ erlaubt zu haben, „als Richter und Henker“ zugleich zu agieren. Damit hätten De Vries und Veenendaal sich der „Anstiftung zu Totschlag“ schuldig gemacht, was auch für Spoor und Buurman van Vreeden gelte. Doch auch mit den zivilen Autoritäten ging Belifante hart ins Gericht, namentlich mit Resident Lion Cachet, der erlaubt habe, dass Häftlinge aus dem Gefängnis geholt und exekutiert worden seien. Mit dem Generalstaatsanwalt rechnete Belifante ebenfalls dezidiert ab: „Der Procureur-Generaal Herr Felderhof gibt der Angelegenheit seine Zustimmung, weil er so viel Vertrauen in die Person Westerling hat und protestiert ein bisschen [„sputtert een beetje tegen“], als davon die Rede ist, die Befugnis um Notrecht auszuüben an anderen zu geben. Übrigens hütet sich der Procureur-Generaal augenscheinlich davor, den Terminus Notrecht zu gebrauchen. Er spricht offenbar immer von Militäraktion, womit er zu erkennen gibt, dass die Angelegenheit ihn nichts angeht.“ Zum Schluss seiner achtseitigen Note bespricht Belifante die Folgen einer Strafverfolgung von Westerling und anderen Offizieren. Da diese sich auf den amtlichen Befehl berufen würden, müsste dann auch gegen De Vries und Veenendaal eine Strafverfolgung eingeleitet werden. „Der Schneeball rollt dann weiter“, urteilt Belifante, wobei dann auch Buurman van Vreeden und möglicherweise Van Mook ins Visier geraten würden. Zudem könnten dann auch die Rolle der zivilen Autoritäten der Öffentlichkeit nicht vorenthalten werden.¹¹⁴⁸ Ein zweiter von der Regierung zu Rate gezogener Jurist schloss sich wenige Tage später der kritischen Sichtweise von Belifante vollumfänglich an.¹¹⁴⁹

4.1.4.3. Fazit

Der dem Blutbad in Südcelebes eine hervorragende Studie widmende Ijzereef wertet den Massenmord als „politischen und militärischen Exzess“. Ihm zufolge bildeten die Ereignisse auch keine individuelle „Entgleisung“, obwohl auch dies vorkam, sondern eine kollektive.¹¹⁵⁰ Dieser Wertung ist beizupflichten, auch wenn die Wertung „Exzess“ suggeriert, dass der von oben tolerierte oder implizit befohlene Massenmord eine absolute Ausnahmestellung einnimmt. Dies tut es hinsichtlich Opferzahlen zwar tatsächlich, doch auch nach dem Ende des Massakers in Südcelebes sollten sich derartige Blutbäder, wenn auch in kleinerem Stil, vor allem auf Java und Sumatra regelmässig wiederholen.

Die „Südcelebes-Affäre“ offenbart einen weitgehenden und behördenübergreifenden moralischen Zerfall sowohl der höchsten Autoritäten als auch der involvierten Akteure im Feld. Fest steht, dass die bewusst über Leichen gehenden Kolonialbehörden in Batavia diversen Massnahmen zustimmten, die zwangsläufig zu Massengewalt führen mussten, wobei sie das mit Zustimmung von oben entstandene und lange Zeit erfolgreich vertuschte Gemetzel nach dem Abzug der Kommandos schönzureden versuchten. Die „Südcelebes-Affäre“ demonstriert auch, dass nicht nur – wie die politische Interpretation der Exzessenote von 1969 suggeriert – rangniedrige militärische Stellen Massengewalt ausübten, sondern dass auch höhere Ränge bis hin zur Armeespitze massgeblich beteiligt waren, indem sie die entsprechenden Strukturen schuf, zumindest implizite Anweisungen und Vorgaben ausgaben und auf Interventionen oder Bestrafungen verzichteten. Gleichzeitig verdeutlicht dieses pechschwarze Kapitel der niederländischen Kolonialgeschichte eine entscheidende Mitbeteiligung und Mitverantwortung der Verwaltungs- und Justizbehörden in Batavia. Diese zivilen Stellen trugen mit ihrer bewussten Vogel-Strauss-Politik und der Steigerung ihres ohnehin von Anfang an extremen Verhaltens erheblich zur völ-

¹¹⁴⁷ NA, AOEI, 150, De Zaak Westerling, A.D. Belifante, 13. September 1954.

¹¹⁴⁸ Ebenda.

¹¹⁴⁹ NA, AOEI, 150, De Heer Minister, Autor unbekannt (Unterschrift unleserlich), 27. September 1954.

¹¹⁵⁰ Ijzereef, De Zuid-Celebes Affaire, S. 159.